SCHRIFTLICHE WEISUNGEN GEMÄSS ADR

Maßnahmen bei einem Unfall oder Notfall

Bei einem Unfall oder Notfall, der sich während der Beförderung ereignen kann, müssen die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung folgende Maßnahmen ergreifen, sofern diese sicher und praktisch durchgeführt werden können:

- Bremssystem betätigen, Motor abstellen und Batterie durch Bedienung des gegebenenfalls vorhandenen Hauptschalters trennen;
- Zündquellen vermeiden, insbesondere nicht rauchen und keine elektrische Ausrüstung einschalten;
- die entsprechenden Einsatzkräfte verständigen und dabei soviel Informationen wie möglich über den Unfall oder Zwischenfall und die betroffenen Stoffe liefern;
- Warnweste anlegen und selbststehende Warnzeichen an geeigneter Stelle aufstellen;
- Beförderungspapiere für die Ankunft der Einsatzkräfte bereit halten;
- nicht in ausgelaufene Stoffe treten oder diese berühren und das Einatmen von Dunst, Rauch, Staub und Dämpfen durch Aufhalten auf der dem Wind zugewandten Seite vermeiden;
- sofern dies gefahrlos möglich ist, Feuerlöscher verwenden, um kleine Brände/Entstehungsbrände an Reifen,
 Bremsen und im Motorraum zu bekämpfen;
- Brände in Ladeabteilen dürfen nicht von Mitgliedern der Fahrzeugbesatzung bekämpft werden;
- sofern dies gefahrlos möglich ist, Bordausrüstung verwenden, um das Eintreten von Stoffen in Gewässer oder in die Kanalisation zu verhindern und um ausgetretene Stoffe einzudämmen;
- sich aus der unmittelbaren Umgebung des Unfalls oder Notfalls entfernen, andere Personen auffordern sich zu entfernen und die Weisungen der Einsatzkräfte befolgen;
- kontaminierte Kleidung und gebrauchte kontaminierte Schutzausrüstung ausziehen und sicher entsorgen.

Zusätzliche Hinweise für die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung über die Gefahreneigenschaften von gefährlichen Gütern nach Klassen und über die in Abhängigkeit von den vorherrschenden Umständen zu ergreifenden Maßnahmen

Gefahrzettel und	Maisnanmen	Zusätzliche Hinweise
Großzettel (Placards)	Gefahreneigenschaften	Zusatziiche Hinweise
(1)	(2)	(3)
Explosive Stoffe und Ge-	Kann eine Reihe von Eigenschaften und Auswirkungen	(8)
genstände mit Explosivstoff	wie Massendetonation, Splitterwirkung, starker	
1.5	Brand/Wärmefluss, Bildung von hellem Licht, Lärm oder	Schutz abseits von Fens-
	Rauch haben.	tern suchen.
4 45	Schlagempfindlich und/oder stoßempfindlich und/oder	
1 1.5 1.6 Explosive Stoffe und Ge-	wärmeempfindlich.	
genstände mit Explosivstoff		
	Laishta Fimlasiana und Basadasfaha	Calauta accala an
(1.4)	Leichte Explosions- und Brandgefahr.	Schutz suchen.
1		
1.4 Entzündbare Gase	Duan da afaba	
Entzundbare Gase	Brandgefahr.	
	Explosionsgefahr.	Schutz suchen.
2	Kann unter Druck stehen.	Nicht in tief liegenden Be-
2.1	Erstickungsgefahr.	reichen aufhalten.
	Kann Verbrennungen und/oder Erfrierungen hervorrufen.	
Allelet and Product 1997	Umschließungen können unter Hitzeeinwirkung bersten.	
Nicht entzündbare, nicht giftige Gase	Erstickungsgefahr.	
gringe Gase	Kann unter Druck stehen.	Schutz suchen.
	Kann Erfrierungen hervorrufen.	Nicht in tief liegenden Be-
2	Umschließungen können unter Hitzeeinwirkung bersten.	reichen aufhalten.
2.2	omsome sanger kermen unter mizeem wirkung bersten.	
Giftige Gase	Vergiftungsgefahr.	Notfallfluchtmaske verwen-
	Kann unter Druck stehen.	den.
2	Kann Verbrennungen und/oder Erfrierungen hervorrufen.	Schutz suchen.
2.3	Umschließungen können unter Hitzeeinwirkung bersten.	Nicht in tief liegenden Be- reichen aufhalten.
Entzündbare flüssige Stoffe		reichen aumaiten.
	Brandgefahr.	Schutz suchen.
	Explosionsgefahr.	Nicht in tief liegenden Be-
3	Umschließungen können unter Hitzeeinwirkung bersten.	reichen aufhalten.
3		
Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe	Brandgefahr. Entzündbar oder brennbar, kann sich bei Hitze, Funken oder Flammen entzünden.	
und desensibilisierte explo-	Kann selbstzersetzliche Stoffe enthalten, die unter Einwir-	
sive feste Stoffe	kung von Hitze, bei Kontakt mit anderen Stoffen (wie Säu-	
	ren, Schwermetallverbindungen oder Aminen), bei Rei-	
	bung oder Stößen zu exothermer Zersetzung neigen. Dies	
4.1	kann zur Bildung gesundheitsgefährdender und entzünd- barer Gase oder Dämpfe oder zur Selbstentzündung füh-	
4.1	ren.	
	Umschließungen können unter Hitzeeinwirkung bersten.	
	Explosionsgefahr desensibilisierter explosiver Stoffe bei	
	Verlust des Desensibilisierungsmittels.	
Selbstentzündliche Stoffe		
	Brandgefahr durch Selbstentzündung bei Beschädigung	
4	von Versandstücken oder Austritt von Füllgut.	
4.2	Kann heftig mit Wasser reagieren.	
Stoffe, die in Berührung mit		
Wasser entzündbare Gase		
entwickeln		Ausgetretene Stoffe sollten
	Bei Kontakt mit Wasser Brand- und Explosionsgefahr.	durch Abdecken trocken
4		gehalten werden.
4.3		
4.0	<u> </u>	<u> </u>

Zusätzliche Hinweise für die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung über die Gefahreneigenschaften von gefährlichen Gütern nach Klassen und über die in Abhängigkeit von den vorherrschenden Umständen zu ergreifenden Maßnahmen

Malsnahmen			
Gefahrzettel und Großzettel (Placards)	Gefahreneigenschaften	Zusätzliche Hinweise	
(1)	(2)	(3)	
Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe	Gefahr heftiger Reaktion, Entzündung und Explosion bei	Vermischen mit entzündba- ren oder brennbaren Stoffen	
5.1	Berührung mit brennbaren oder entzündbaren Stoffen.	(z.B. Sägespäne) vermeiden.	
Organische Peroxide 5.2	Gefahr exothermer Zersetzung bei erhöhten Temperaturen, bei Kontakt mit anderen Stoffen (wie Säuren, Schwermetallverbindungen oder Aminen), Reibung oder Stößen. Dies kann zur Bildung gesundheitsgefährdender und entzündbarer Gase oder Dämpfe oder zur Selbstentzündung führen.	Vermischen mit entzündba- ren oder brennbaren Stoffen (z.B. Sägespäne) vermei- den.	
Giftige Stoffe			
	Gefahr der Vergiftung beim Einatmen, bei Berührung mit der Haut oder bei Einnahme.	Notfallfluchtmaske verwenden.	
6.1	Gefahr für Gewässer oder Kanalisation.		
Ansteckungsgefährliche Stoffe			
Stolle	Ansteckungsgefahr. Kann bei Menschen oder Tieren schwere Krankheiten		
	hervorrufen.		
	Gefahr für Gewässer oder Kanalisation.		
6.2 Radioaktive Stoffe			
TA 7B	Gefahr der Aufnahme und der äußeren Bestrahlung.	Expositionszeit beschränken.	
7C 7D Spaltbare Stoffe			
FISSILE	Gefahr nuklearer Kettenreaktion.		
7E Ätzende Stoffe	Novětní popodoby		
Alzende Stolle	Verätzungsgefahr.		
	Kann untereinander, mit Wasser und mit anderen Stoffen heftig reagieren.		
Q Q	Ausgetretener Stoff kann ätzende Dämpfe entwickeln. Gefahr für Gewässer oder Kanalisation.		
Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände	Verbrennungsgefahr.		
	Brandgefahr.		
9	Explosionsgefahr.		
9	Gefahr für Gewässer oder Kanalisation.		
	•		

- **Bem.** 1. Bei gefährlichen Gütern mit mehrfachen Gefahren und bei Zusammenladungen muss jede anwendbare Eintragung beachtet werden.
 - 2. Die oben angegebenen zusätzlichen Hinweise können angepasst werden, um die Klassen der zu befördernden gefährlichen Güter und die Beförderungsmittel wiederzugeben.

Zusätzliche Hinweise für die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung über die Gefahreneigenschaften von gefährli- chen Gütern, die durch Kennzeichen angegeben sind, und über die in Abhängigkeit von den vorherrschender Umständen zu ergreifenden Maßnahmen				
Kennzeichen	Gefahreneigenschaften	Zusätzliche Hinweise		
(1)	(2)	(3)		
Umweltgefährdende Stoffe	Gefahr für Gewässer oder Kanalisation.			
Erwärmte Stoffe	Gefahr von Verbrennungen durch Hitze.	Berührung heißer Teile der Beförderungseinheit und des ausgetretenen Stoffes ver- meiden.		

Ausrüstung für den persönlichen und allgemeinen Schutz für die Durchführung allgemeiner und gefahrenspezifischer Notfallmaßnahmen, die sich gemäß Abschnitt 8.1.5 des ADR an Bord des Fahrzeugs befinden muss

Die folgende Ausrüstung muss sich an Bord der Beförderungseinheit befinden:

- ein Unterlegkeil je Fahrzeug, dessen Abmessungen der höchstzulässigen Gesamtmasse des Fahrzeugs und dem Durchmesser der Räder angepasst sein müssen;
- zwei selbststehende Warnzeichen:
- Augenspülflüssigkeit^{a)} und

für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung

- eine Warnweste (z.B. wie in der Norm EN 471 beschrieben);
- ein tragbares Beleuchtungsgerät;
- ein Paar Schutzhandschuhe und
- eine Augenschutzausrüstung (z.B. Schutzbrille).

Für bestimmte Klassen vorgeschriebene zusätzliche Ausrüstung:

- an Bord von Fahrzeugen für die Gefahrzettel-Nummer 2.3 oder 6.1 muss sich für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung eine Notfallfluchtmaske^{b)} befinden;
- eine Schaufel^{c)}:
- eine Kanalabdeckung^{c)};
- ein Auffangbehälter^{c)}.
- a) Nicht erforderlich für Gefahrzettel der Muster 1, 1.4, 1.5, 1.6, 2.1, 2.2 und 2.3.
- ^{b)} Zum Beispiel eine Notfallfluchtmaske mit einem Gas/Staub-Kombinationsfilter des Typs A1B1E1K1-P1 oder A2B2E2K2-P2, der mit dem in der Norm EN 141 beschriebenen vergleichbar ist.
- c) Nur für feste und flüssige Stoffe mit Gefahrzettel-Nummer 3, 4.1, 4.3, 8 oder 9 vorgeschrieben.